

<i>Bearbeitende Stelle</i>	<i>Ort</i>
<i>Bearbeiter/-in</i>	<i>D-Nummer</i>

**Information zu der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Rates vom 26. Juni 2013
zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung
eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags
auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III)**

Sie haben in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Dies bedeutet jedoch nicht zwingend, dass Ihr Verfahren auch in Deutschland durchgeführt wird. Bei Vorliegen bestimmter rechtlicher Voraussetzungen könnte für die Durchführung Ihres Verfahrens nach Dublin III zuständig sein: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Polen, Slowakei, Slowenien, Schweiz, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Sofern einer dieser Staaten für die Durchführung Ihres Verfahrens zuständig ist und seine Zuständigkeit erklärt, erlässt das Bundesamt einen Bescheid, wonach Deutschland für Ihr Verfahren nicht zuständig ist. In weiterer Folge werden Sie dorthin überstellt. Die Zuständigkeit eines anderen Staates zur Durchführung Ihres Verfahrens kommt insbesondere bei folgenden Sachverhalten in Betracht:

- Ein Familienangehöriger (Ehegatte, Lebenspartner, Ihre minderjährigen, nicht verheirateten Kinder; für den Fall, dass sie erwiesenermaßen minderjährig sind: Vater, Mutter oder ein anderer Erwachsener als gesetzlicher Vertreter nach dem Recht oder der Gepflogenheit des Mitgliedstaates) hält sich bereits als Begünstigter internationalen Schutzes in einem der genannten Staaten auf oder hat dort einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, über den noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde.
- Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis eines der genannten Staaten bzw. waren zum Zeitpunkt Ihrer Einreise im Besitz eines von einer der Auslandsvertretungen der genannten Staaten ausgestellten Visums.
- Sie sind über einen der genannten Staaten nach Europa eingereist bzw. haben sich nach Ihrer Einreise länger als fünf Monate dort aufgehalten.
- Sie haben vor Ihrer Einreise nach Deutschland bereits in einem der genannten Staaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt (dies kann oft durch einen EURODAC Treffer festgestellt werden).

Soweit Hinweise zur Annahme der Zuständigkeit eines der genannten Staaten vorliegen, kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge binnen drei Monaten nach Stellung Ihres Antrags auf internationalen Schutz ein Ersuchen an diesen Staat richten. Der ersuchte Staat muss dieses Gesuch innerhalb von zwei Monaten beantworten. Erfolgt binnen dieser Frist keine Antwort, wird in der Regel davon ausgegangen, dass dem Gesuch stattgegeben wurde. Im Falle, dass Sie bereits einen Antrag auf internationalen Schutz in einem der genannten Staaten gestellt haben und ein EURODAC-Treffer vorliegt, kommt ein verkürztes Verfahren zur Anwendung.

Wird dem Ersuchen entsprochen, erhalten Sie einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und werden bei Vollziehbarkeit dieses Bescheides in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt. Dieser führt sodann Ihr Verfahren durch.

Die Überstellung muss grundsätzlich binnen sechs Monaten, nachdem der andere Staat dem Gesuch des Bundesamtes zugestimmt hat, abgeschlossen sein. Diese Fristen verlängern sich aber in bestimmten Fällen, z.B. wenn Sie versuchen würden, sich der Überstellung zu entziehen. Für den Fall, dass sie besondere medizinische Bedürfnisse haben, teilt Deutschland diese Informationen vor Überstellung dem zuständigen Mitgliedstaat nach Erteilung Ihrer schriftlichen Zustimmung mit.

Ausgehändigt am:

Datum

Unterschrift Bearbeiter/-in

.....

.....